



#### 4.6 Sonderregelungen für Familien (mit Wohnsitz in St. Peter)

Familien erhalten auf Antrag jeweils zu Weihnachten folgende Freikarten:

a) Familien mit 3 Kindern unter 16 Jahren	12 Karten
b) Familien mit 4 Kindern unter 16 Jahren	16 Karten
c) Familien mit 5 Kindern unter 16 Jahren	20 Karten
d) Familien mit 6 Kindern und mehr unter 16 Jahren	24 Karten

4.7 Alle Karten sind innerhalb des jeweiligen Personenkreises übertragbar.

### **5. Sonstige Entgelte**

5.1 Kostenersatz für verlorene Gegenstände:

Schlüsselarmband	€ 15,00
Marke zum Schlüsseltableau	€ 15,00

5.2 Kostenersatz für die Beseitigung von Verunreinigungen  
in voller Höhe, mindestens jedoch € 20,00

5.3 Für die Vermietung des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeiten an Vereine und Gruppen werden die Entgelte nach Vereinbarung obliegt. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeverwaltung.

### **6. Ausgabe der Badekarten**

6.1 Badekarten sind im Hallenbad und in der Tourist-Information (dort nur Mehrfachkarten) zu erhalten.

6.2 Kassenschluss ist 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit.

### **7. Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. November 2001 und die Änderungssatzung vom 08. November 2005 außer Kraft.

St. Peter, den 22. März 2011

Schuler, Bürgermeister

#### **Hinweis zur Satzungsbekanntmachung**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:**

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 31.03.2011

Abnahme am: 08.04.2011

Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 31.03.2011

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 31.03.2011

Bechtold